

## **STELLUNGNAHME**

der

**ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.**

zum

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des  
Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze  
(BT-Drs. 19/29287)**

**vom 12. Mai 2021**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Fortentwicklung der Rechtslage im Hinblick auf die Bekämpfung der Corona-Pandemie. Die ABDA nimmt nachstehend zu denjenigen Inhalten Stellung, welche die Apothekerschaft betreffen:

### **Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 22 Abs. 2 Satz 3 IfSG, Nachtragung von Impfnachweisen)**

Mit der geplanten Ergänzung von Apothekerinnen und Apothekern als berechtigten Personen zur Nachtragung von Impfnachweisen in einen Impfausweis soll laut Begründung eine Erleichterung des Zugangs, insbesondere für Nachtragungen in digitale Impfausweise, erreicht werden. Angesichts der voraussichtlich sehr hohen Nachfrage für solche Leistungen im Zusammenhang mit den geplanten digitalen COVID-19-Impfnachweisen ist diese Maßnahme aus unserer Sicht ein sinnvoller Beitrag zur Entlastung der bisher ausschließlich für derartige Nachträge zuständigen Gesundheitsämter und Ärzte. Die Apotheken sind eine niedrigschwellige und ortsnahe Anlaufstelle für die geimpften Personen und werden sich dieser Aufgabe stellen. Gleichwohl ist es aber auch richtig, dass – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – keine Verpflichtung statuiert wird, sondern Apotheken wie auch Ärzte diese Leistung je nach den ihnen zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen anbieten können.

Wir halten es allerdings für erforderlich, zusätzlich zu der vorgesehenen Änderung auch weitere notwendige Rahmenbedingungen zu regeln bzw. die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen:

- » Wie in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt, wird der „digitale Impfausweis“ für COVID-19-Impfungen voraussichtlich der praktisch relevanteste Anwendungsfall sein. Bislang existieren allerdings keine konkreten rechtlichen Vorgaben für einen solchen Nachweis. Wir gehen davon aus, dass die demnächst zu erwartenden europäischen Vorgaben für ein „digitales grünes Zertifikat“ (Verordnungsvorschlag der EU-Kommission vom 17. März 2021, KOM (2021) 130) bei derartigen Impfnachweisen berücksichtigt werden.

Für die praktische Umsetzung weisen wir darauf hin, dass der entstehende organisatorische Aufwand in den Apotheken (z.B. Installation ggf. erforderlicher Software) so gering wie möglich gehalten werden sollte. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nach derzeitigem Stand zwar die meisten Apothekenleiterinnen und -leiter einen elektronischen Heilberufsausweis besitzen, aber die übrigen Apothekerinnen und Apotheker noch nicht damit ausgestattet sind. Sie können somit keine qualifizierte elektronische Signatur gem. § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 IfSG ausstellen. Wir schlagen daher vor, dafür auch die Nutzung der Institutionskarte SMC/B vorzusehen, welche eine eindeutige Zuordnung zur jeweiligen Apothekenbetriebsstätte ermöglicht.

Es ist unseres Erachtens sinnvoll, in das Infektionsschutzgesetz zusätzlich eine neue Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit aufzunehmen, welche diesem eine Konkretisierung der technischen Vorgaben im vorstehenden Sinne ermöglicht.

- » Für den Nachtrag ist es nach § 22 Abs. 2 Satz 3 IfSG (lediglich) erforderlich, dass eine „frühere Impfdokumentation über die nachzutragende Schutzimpfung“ vorgelegt wird. Dies werden typischerweise die Bescheinigungen über durchgeführte COVID-19-Impfungen durch Impfzentren oder Vertragsärzte im Impfausweis sein, sofern dieser

beim Impftermin vorgelegt wurde (alternativ die separat ausgestellten Bescheinigungen). Wir gehen davon aus, dass Apotheker wie auch Ärzte lediglich eine allgemeine Prüfpflicht haben, ob die Impfdokumentation vollständig und nicht offensichtlich gefälscht ist. Darüber hinaus gehende Prüfpflichten bestehen unseres Erachtens auch angesichts des Straftatbestands des § 278 StGB (Ausstellen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses wider besseren Wissens) nicht, der künftig auch für Apotheker beim Impfdokumentationsnachtrag einschlägig wäre, und erscheinen auch nicht erforderlich.

- » Die genannte Dienstleistung ist für Apotheken mit einem zusätzlichen organisatorischen und personellen Aufwand verbunden, der entsprechend vergütet werden muss. Wir regen auch insofern an, dem Bundesministerium für Gesundheit die Möglichkeit einzuräumen, die erforderlichen Vorschriften in einer Rechtsverordnung (z.B. gestützt auf eine denkbare Erweiterung des § 20i SGB V) zu erlassen.

### **Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 28b Abs. 3 IfSG, Ausnahmen für Hochschulen und Laborpraktika)**

Wir befürworten die vorgesehenen Anpassungen, mit denen erstens Hochschulen von der Verpflichtung zur Durchführung von Wechselunterricht ausgenommen werden sollen und zweitens Hochschulen und berufsbildenden Schulen die Durchführung von praktischen Ausbildungsabschnitten, die nur in besonders ausgestatteten Räumlichkeiten (z.B. in Laboren) durchgeführt werden können, auf der Grundlage von Befreiungs- und Ausnahmeverfügungen der zuständigen Landesbehörden ermöglicht wird.

Sowohl die Ausbildungen der Apothekerinnen und Apothekern als auch der Pharmazeutisch-Technischen Assistentinnen und Assistenten sind von diesen Vorschriften erfasst, die eine sachgerechte Durchführung der praktischen Ausbildungsanteile sicherstellen sollen.